

Geschäftsverzeichnissnr. 2702
Urteil Nr. 90/2004 vom 19. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Mai 2003 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen D.J., dessen Ausfertigung am 20. Mai 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2002 [über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, den Artikeln 37, 52 und 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, indem er die Minderjährigen, die älter als 14 Jahre sind und die wegen als Straftat qualifizierter Taten verfolgt werden, unterschiedlichen Unterbringungsregelungen unterwirft, je nachdem, ob in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von Artikel 37 § 2 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 Plätze vorhanden sind oder nicht? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1. Das Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, sieht für das Jugendgericht oder den Untersuchungsrichter die Möglichkeit vor, Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft einem Zentrum zur vorläufigen Unterbringung Minderjähriger, nachstehend « Zentrum » genannt, anzuvertrauen (Artikel 2). Diese Möglichkeit unterliegt bestimmten Bedingungen, die hauptsächlich in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 1. März 2002 aufgezählt werden.

Diese Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« Der Zugang zum Zentrum ist auf Jungen beschränkt und unterliegt folgenden kumulativen Bedingungen, die im richterlichen Beschluß ausführlich beschrieben sind:

1. Die Person ist zum Zeitpunkt der als Straftat qualifizierten Tat älter als vierzehn Jahre und es gibt genügend schwerwiegende Schuldindizien.

2. Die als Straftat qualifizierte Tat, für die die Person verfolgt wird, könnte bei Volljährigkeit der Person im Sinne des Strafgesetzbuches oder der besonderen Gesetze eine der folgenden Strafen nach sich ziehen:

a) eine Einschließung von fünf Jahren bis zu zehn Jahren oder eine schwerere Strafe,

b) eine korrektionale Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe, wenn das Jugendgericht der betreffenden Person gegenüber bereits vorher eine definitive Maßnahme getroffen hat wegen einer als Straftat qualifizierten Tat, die mit der gleichen Strafe geahndet wird.

3. Es gibt zwingende, schwerwiegende und außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit den Erfordernissen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

4. Die als vorläufige Maßnahme vorzunehmende Aufnahme der Person in eine in Artikel 37 § 2 Nr. 3 *juncto* 52 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehene geeignete Einrichtung, in eine in Artikel 37 § 2 Nr. 4 *juncto* 52 vorgesehene öffentliche Einrichtung, einschließlich der geschlossenen Erziehungsabteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 52^{quater} desselben Gesetzes ist aus Platzmangel unmöglich. »

B.2. Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz zählt die « Gewahrsams-, Schutz- und Erziehungsmaßnahmen » auf, die das Jugendgericht unter anderem in bezug auf Personen anordnen kann, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt werden, die vor Erreichen des Alters von achtzehn Jahren begangen wurde und ihm unterbreitet wurde.

Das Gericht kann unter anderem und je nach den Umständen diese Personen unter der Aufsicht des zuständigen Sozialdienstes in einer « geeigneten Einrichtung im Hinblick auf das Wohnen, die Behandlung, die Erziehung, den Unterricht oder die Berufsausbildung » unterbringen (Artikel 37 § 2 Nr. 3). Das Gericht kann diese Personen auch einer « öffentlichen Einrichtung zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht oder der Gruppe öffentlicher Einrichtungen zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht » anvertrauen, wobei eine « Aufnahme in eine geschlossene Erziehungsabteilung », die von den Gemeinschaften aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Regelung des Jugendschutzes organisiert wird, vorgesehen ist (Artikel 37 § 2 Nr. 4).

Artikel 52 des obengenannten Gesetzes vom 8. April 1965 erlaubt es dem Jugendgericht, vorläufig während eines Gerichtsverfahrens in Hinblick auf die Anwendung einer Gewahrsams-, Schutz- und Erziehungsmaßnahme die erforderlichen Gewahrsamsmaßnahmen zu ergreifen,

darunter diejenigen, die in Artikel 37 § 2 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehen sind.

B.3. Artikel 52^{quater} des obengenannten Gesetzes vom 8. April 1965 begrenzt die Dauer der Gewahrsamsmaßnahme in einer geschlossenen Erziehungsabteilung, die vorläufig aufgrund von Artikel 52 angeordnet wird, auf drei Monate.

Ferner wird präzisiert, daß eine solche Maßnahme nur ergriffen werden kann, « wenn der Betroffene ein dauerndes Fehlverhalten aufweist oder sich gefährlich verhält oder wenn eine gerichtliche Untersuchung dies erfordert » (Artikel 52^{quater} Absatz 2), daß eine solche Maßnahme nur einmal verlängert werden kann (Artikel 52^{quater} Absatz 4), daß diese jedoch jeden Monat verlängert werden kann durch eine begründete Entscheidung des Richters oder je nach Fall des Jugendgerichts, wobei diese Entscheidung « auf ernsthaften und außergewöhnlichen Umständen beruhen muß, die sich auf die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit beziehen oder mit der Persönlichkeit des Betroffenen zusammenhängen und die Aufrechterhaltung [dieser Maßnahme] notwendig machen » (Artikel 52^{quater} Absatz 5).

B.4.1. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage und der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß der Hof über Behandlungsunterschiede zwischen einerseits Minderjährigen über 14 Jahren, die wegen einer als Straftat qualifizierten Tat verfolgt werden und als vorläufige Gewahrsamsmaßnahme in eine « geeignete Einrichtung » oder eine « öffentliche Einrichtung zur Beobachtung und Erziehung unter Aufsicht » der Gemeinschaft aufgenommen werden, und andererseits Minderjährigen, die unter den gleichen Umständen wegen Platzmangels in den Gemeinschaftseinrichtungen oder -anstalten ins Zentrum aufgenommen werden, befragt wird. Diese Behandlungsunterschiede zwischen den Minderjährigen, die vom verweisenden Richter und D.J. angeführt werden, sind nacheinander zu prüfen.

B.4.2. Zunächst führe Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2002 im Gegensatz zu den in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehenen Maßnahmen dazu, daß die im Zentrum aufgenommenen minderjährigen einer Unterbringungsregelung unterlägen, deren Zweck hauptsächlich die Sicherheit sei und die keinerlei erzieherischen Aspekt aufweise. Ferner wird angeführt, diese Zielsetzung stehe im Widerspruch zum Ziel der in Artikel 37 des obengenannten

Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehenen Maßnahme und insbesondere der Maßnahmen bezüglich des Wohnens.

B.4.3. Obwohl die fragliche Bestimmung in ein Gesetz eingefügt wird, das dazu dient, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, indem die Gesellschaft vor straffälligen Minderjährigen geschützt wird, besteht ihr Hauptzweck nicht in der Sicherheit. Sie ergibt sich im übrigen aus der Politik des Jugendschutzes. Die durch das Gesetz geregelte Unterbringungsmaßnahme unterscheidet sich in keinerlei Hinsicht von den Gewahrsamsmaßnahmen, die Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorsieht und die das Jugendgericht aufgrund von Artikel 36 Nr. 4 desselben Gesetzes auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergreifen kann. In diesem Gesetz wird nämlich nicht zwischen den Forderungen, die einem Zweck der öffentlichen Sicherheit dienen sollen, und denjenigen, die einem Zweck der Beistandsleistung dienen sollen, unterschieden.

Die fragliche Bestimmung kann folglich nicht zu dem angeführten Behandlungsunterschied Anlaß geben, der nicht besteht.

B.4.4. Der verweisende Richter bemerkt anschließend, daß die im Zentrum untergebrachten Minderjährigen im Gegensatz zu den in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebrachten Minderjährigen in einer Einrichtung blieben, die hauptsächlich verwaltet werde durch Personal, das dem Föderalstaat unterstehe, keinen Erziehungsauftrag habe und nicht den Verpflichtungen unterliege, die den Mitwirkenden des Sektors der Jugendhilfe durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über Jugendhilfe auferlegt würden, und insbesondere denjenigen, die sich aus den ethischen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Jugendhilfe ergäben.

Ohne daß die Richtigkeit dieser Beurteilung zu prüfen ist, stellt der Hof fest, daß der Behandlungsunterschied sich nicht aus Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2002 ergibt, der die einzige fragliche Bestimmung ist.

B.4.5. Keiner der angeführten Behandlungsunterschiede, die der präjudiziellen Frage zugrunde liegen, ergibt sich also aus der fraglichen Bestimmung.

B.5. Die präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior